



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 11/2018

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (nachfolgend: „Besteller“) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügt neben der Schriftform auch die Textform sowie ein Abschluss über ein seitens des Bestellers zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Lieferanten abgeschlossene Liefervertrag oder die jeweiligen Bestellungen/Lieferabrufe inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Einkaufsbedingungen.

2. Bestellung

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich abzuschließen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Werktagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Der Besteller rechnet grundsätzlich über das Rechnungsverfahren ab. Rechnungen sind durch den Lieferanten ausschließlich in elektronischer Form wie folgt zu übermitteln:
- Direkter Rechnungsversand per EDI im gültigen VDA Format,
 - Kostenlose Rechnungseingabe über die Konzernbusinessplattform www.vwgroupsupply.com
=> Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN),
 - Rechnungsversand über einen vorgegebenen Provider.
- Sofern die Vertragspartner eine elektronische Fakturierung vereinbart haben, hat der Lieferant sicher zu stellen, dass bereits die originäre Rechnungsstellung auf elektronischem Wege erfolgt. Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung und dem aktuellen EDI Leitfadens sind erhältlich unter edi-rechnungswesen@porsche.de sowie unter www.vwgroupsupply.com.
- 3.2 In begründeten Ausnahmefällen sendet der Lieferant, nach Abstimmung mit der Kreditorenbuchhaltung des Bestellers, seine Rechnungen in Papierform an folgende Anschrift: Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Kreditorenbuchhaltung, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart
- 3.3 Die Rechnungen sind unter Angabe der Porsche Lieferantenummer, Bestellnummer, Lieferscheinnummer, Porsche Materialnummer, Abladestelle und Name des Ansprechpartners beim Besteller prüffähig einzureichen. Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind beizufügen. Die Rechnungen sind gemäß deutschem Umsatzsteuerrecht zu erstellen. Buchungsbelege in Form von Gutschriften, Lastschriften sowie Zahlungsweise werden dem Lieferanten elektronisch per EDI oder E-Mail oder als Download unter www.vwgroupsupply.com => Login => Informationen => Tools => Finanzapplikation (FIN) zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen erfolgt eine postalische bzw. eine Versendung über Fax.
- 3.4 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Diese Frist läuft vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware oder Leistungserbringung.
- 3.5 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 3.6 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 3.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung, soweit es sich um offen erkennbare Mängel und Transportschäden sowie um Identitäts- und Mengenabweichungen handelt, hat der Besteller dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei allen anderen Mängeln ist die Mängelanzeige rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

5. Geheimhaltung, Informationssicherheit

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 5.3 Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.
- 5.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- 5.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Bestellers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu

sichern. Bei der Sicherung von Bestellerdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen. Auf Anforderung des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, binnen angemessener Frist eine TISAX-Prüfung (www.tisax.de) mit dem vom Besteller vorgegebenen TISAX-Prüfziel durchführen zu lassen und dem Besteller das Ergebnis zur Verfügung zu stellen.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen der jeweiligen Lieferverträge und Lieferabrufe – jeweils inklusive Anlagen – sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

7. Lieferverzug

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Lieferant kommt mit Überschreiten des in den Lieferverträgen und Lieferabrufen – oder in den jeweiligen Anlagen hierzu – vereinbarten Liefertermins in Verzug, es sei denn er hat die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1 Die Liefergegenstände müssen weltweit, insb. in Europa (geographisch), USA (einschließlich Kalifornien), Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Indien, Südafrika, Saudi-Arabien und Arabische Golfstaaten, China, Süd-Korea, Hong-Kong, Taiwan, Brasilien und Russland allen gesetzlichen Zulassungsbestimmungen, den geltenden Sicherheitsanforderungen, Prüfvorschriften, Umweltgesetzen und -vorschriften (einschließlich Abgas- und Zertifizierungsvorschriften sowie gesetzlichen Offenlegungspflichten) sowie Kennzeichnungsvorschriften entsprechen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller, das California Air Resources Board („CARB“) und den Generalstaatsanwalt des US-Bundeslandes Kalifornien (der „California Attorney General“) unverzüglich zu benachrichtigen, sobald der Lieferant, der Hardware oder Software des Motorsteuergeräts liefert oder Leistungen im Zusammenhang mit der Hardware oder der Software des Motorsteuergeräts erbringt, Grund zu der Annahme hat, dass eine Abschalteneinrichtung im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 und 42 U.S.C. § 7522(a) (3)(B) in einem Fahrzeug enthalten ist oder für ein Fahrzeug entworfen oder angefordert wurde.
- Umfasst der Gegenstand dieses Vertrages die Erstellung oder Änderung von Motorsteuergerätesoftware, die ihrerseits voraussichtlich Gegenstand einer bei CARB einzureichenden Unterlage sein wird, verpflichtet sich der Lieferant hinsichtlich jedes Merkmals, von dem bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein müsste, dass es Abgasuntersuchungen erkennen oder als „AECDD“ (Auxiliary Emission Control Device) im Sinne von 40 C.F.R. § 86.1803-01 funktionieren kann, zu Folgendem: (a) das Merkmal in der Softwaredokumentation entsprechend offenzulegen und (b) darüber ein Änderungsprotokoll zu führen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller frühzeitig vor dem Start des Prüfprozesses zur Erstbemusterung, spätestens jedoch auf Anfrage des Bestellers, die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes vollumfänglich entlang der Struktur des kleinsten Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist bis zum Ende des Lieferverhältnisses verpflichtet, den Besteller unverzüglich über jegliche Änderungen der Materialzusammensetzung und Rezeptur zu informieren. Die Bereitstellung hat abhängig vom Liefergegenstand in K-CMS (für Betriebsstoffe, produktive und unproduktive Prozessmaterialien), in IMDS (für Teile, Betriebsstoffe und produktive Prozessmaterialien) und in CDX (für Teile und Geräte, die unter RoHS oder WEEE fallen) im dort vorgegebenem Format zu erfolgen. Auf Anfrage des Bestellers verpflichtet sich der Lieferant, einen „Letter of Conformity“ für den Liefergegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über Informationen und Meldungen, die er in Bezug auf die Materialzusammensetzung und Rezeptur des Liefergegenstandes gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen vorgenommen hat. Soweit nicht eine Verpflichtung zur Offenlegung der Materialzusammensetzung/Rezeptur gegenüber Gerichten, Behörden oder anderen offiziellen Stellen besteht, werden Lieferant und Besteller die Informationen vertraulich behandeln. Der Lieferant stellt dem Besteller auf entsprechende Anforderung das Ergebnis einer durch eine unabhängige Prüfstelle durchgeführten Stichprobe der Materialzusammensetzung und Rezeptur zur Validierung der gelieferten Daten zur Verfügung. Weiterhin unterstützt der Lieferant den Besteller auf Anforderung bei durch den Besteller selbst durchgeführten Stichprobenprüfungen. Der Lieferant wird jeweils das nach dem Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit der Liefergegenstände anwenden.
- Erforderliche länderspezifische Freigaben (z.B.: CCC-Zertifizierung) sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die Ergebnisse zur Bemusterung bzw. zum vereinbarten Termin vorliegen.
- Der Lieferant stellt die Einhaltung der Vorgaben aus der Formel Q-konkret sowie dem Q-Lastenheft der Porsche AG und den darin aufgeführten mitgeltenden Richtlinien sicher.
- 9.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen

- mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- 9.3 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind gemäß Q-Lastenheft der Porsche AG aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf den VDA Band 1 „Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“ hingewiesen.
- 9.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

10. Gewährleistung und Verjährung

- 10.1 Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht ein anderes vereinbart ist, folgendes verlangen:
- a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Besteller zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung zu geben, wobei das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung der Besteller hat. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie dem Besteller nicht zumutbar oder kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen des Bestellers nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen dem Besteller die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen. Im Fall einer Rückgewährpflicht des Bestellers als Folge von Mängelansprüchen, ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken.
- b) Wird der Mangel trotz Beachtung der Obliegenheit gemäß Abschnitt 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt und entsprechend angezeigt, stehen dem Besteller ebenfalls die gesetzlichen Mängelansprüche sowie das Recht zur Selbstvornahme nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu. Insbesondere kann der Besteller Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (einschließlich Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeits- und Materialkosten) von dem Lieferanten verlangen.
- c) Im Fall eines Schadens des Bestellers, der auf der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder auf einer Verletzung von Nebenpflichten (z.B. Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) beruht, kann der Besteller Ersatz des daraus resultierenden Schadens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- Weitergehende Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften bleiben unberührt.
- 10.2 Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist. Die Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten führt zur Hemmung der Verjährungsfrist. Soweit ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Lieferanten angezeigt worden ist, verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung.
- 10.4 Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 10.5 Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

11. Haftung

- Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.
- 11.1 Die Schadensersatzpflicht ist gegeben, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 11.2 Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden § 426 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BGB Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- 11.3 Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 11.4 Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 11.5 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, China Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA

- veröffentlicht ist, oder wenn Rechte Dritter eine ungestörte Benutzung beim Besteller behindern.
- 12.2 Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, dass er die entgegenstehenden Schutzrechte der Dritten weder kannte noch kennen musste.
- 12.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Ergebnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 12.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.5 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13. Free and Open Source Software

- 13.1 Der Lieferant darf keine sog. „Free and Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (nachfolgend: „FOSS“) in den Lieferungen und Leistungen an den Besteller einsetzen, auch dann nicht, wenn deren Nutzungsbestimmungen den Gebrauch der FOSS ausdrücklich gestatten.
- 13.2 Der Lieferant kann im Einzelfall den Einsatz von FOSS beim Besteller beantragen, durch
- a) Übermittlung der vollständigen und korrekten Informationen über die konkrete FOSS, einschließlich z.B. der genauen Bezeichnung und Version, sämtlichen zugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen, der Bezugsquelle der FOSS und Urheber- oder Autorenvermerke
- b) Angabe der Gründe für den Einsatz der FOSS
- c) Bestätigung einer erfolgreich durchgeführten Kompatibilitätsprüfung bei mehreren unterschiedlichen FOSS-Komponenten/-Lizenzen.
- 13.3 FOSS, deren Verwendung beantragt wurde, darf erst nach schriftlich erteilter Genehmigung durch den Besteller verwendet werden.
- 13.4 Im Zweifel ist die Genehmigung nur wirksam für den konkreten Arbeitsstand des Leistungs- / Lieferumfangs des Lieferanten und ist vor der Bereitstellung neuer Arbeitsstände, Versionen, Updates, Upgrades oder sonstiger Lieferungen und Leistungen neu zu beantragen.
- 13.5 Der Lieferant wird bei Verwendung von FOSS seine Lieferungen und Leistungen so gestalten, dass die für den Besteller zu erbringende Vertragsleistung oder auch Software oder Systeme beim Besteller nicht beeinträchtigt werden, insbesondere nicht durch den sog. „Copyleft-Effekt“ oder „viralen Effekt“. Die Verwendung darf außerdem nur so erfolgen, dass kein Konflikt mit der digitalen Signatur oder dem authentisierten Fahrzeugprogrammierverfahren des Bestellers besteht und Authentisierungsinformationen, kryptographische Schlüssel oder andere Informationen in Bezug auf die im Fahrzeug verwendete Software unberührt bleiben und insbesondere nicht an Dritte herausgegeben werden müssen.
- 13.6 Bei der Einbeziehung von Subunternehmern zur Vertragserfüllung sind diese entsprechend dieser Ziffer 13 zu verpflichten.
- 13.7 Verletzt der Lieferant eine der in dieser Ziffer 13 genannten Pflichten oder verstößt er gegen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsbestimmungen der verwendeten FOSS, stellt er den Besteller und dessen verbundene Unternehmen von dadurch verursachten Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Kosten frei und verteidigt sie auf Aufforderung durch den Besteller gegen Ansprüche Dritter. Ein Verstoß gegen diese Ziffer 13 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- 13.8 Die Regelungen dieser Ziffer 13 gelten entsprechend für die Verwendung von sog. „Open Content“, d.h. Inhalte wie z.B. Datenbanken, Schriftarten, Medien, Fotografien, welche regelmäßig kostenfrei, aber unter Einhaltung konkreter Lizenzbedingungen bezogen werden können.

14. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

15. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung der betreffenden Lieferung vor. Andere Formen des Eigentumsvorbehalts werden vom Besteller nicht anerkannt.

16. Mitarbeiterinsatz, Mindestlohn

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Personen, die er zur Verrichtung der geschuldeten Leistungen auf Porsche-Werksgelände einsetzt, vor dem ersten Tätigwerden einem sog. Terrortesting zu unterziehen. Dafür sind Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort durch Abgleich gegen die Sanktionslisten der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001, Nr. 881/2002 sowie Nr. 753/2011 und den hierzu ergangenen und ergehenden Ergänzungen der Namenslisten der Europäischen Kommission zu überprüfen und diese Überprüfungen regelmäßig – wenigstens einmal im Jahr – zu wiederholen. Der Besteller kann jederzeit geeignete Nachweise für den Abgleich oder eine Bestätigung des Abgleichs verlangen.
- 16.2 Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne zu zahlen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, nur solche Subunternehmer zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten, mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen.
- 16.4 Der Lieferant wird die von ihm beauftragten Subunternehmer entsprechend Ziffer 16.3 verpflichten.
- 16.5 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (nachfolgend: MiLoG) von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freizustellen und dem Besteller darüber hinaus einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 16.6 Dieselbe Verpflichtung trifft den Lieferanten, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG verstößt.
- 16.7 Sollte der Besteller von einem Arbeitnehmer des Lieferanten auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Besteller zur Erteilung sämtlicher Auskünfte, die für die Verteidigung gegen die

Ansprucherhebung sowie eine etwaige Zahlungsklage erforderlich sind. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.

- 16.8 Der Lieferant sichert zu, von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend Ziffer 16.7 zu verpflichten und die erforderlichen Informationen unverzüglich an den Besteller herauszugeben, falls ein Arbeitnehmer des Subunternehmens Ansprüche gegen den Besteller geltend macht.

17. Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 17.1 Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), sicherstellen, dass seine Mitarbeiter nur soweit zwingend erforderlich Zugriff auf die Daten erhalten, und seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten, diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren und dem Besteller dies auf Nachfrage nachweisen. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten im Auftrag des Bestellers ist – bevor der Lieferant Zugriff auf personenbezogene Daten des Bestellers erhält – die jeweils erforderliche Datenschutzvereinbarung abzuschließen, die der Besteller hierfür zur Verfügung stellt (insbesondere Auftragsverarbeitungsvertrag). Der Lieferant sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Besteller oder dessen Kunden zuzurechnen sind, nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Besteller und den Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- 17.2 Der Lieferant erkennt an, dass alle Daten, die bei dem Besteller, dem Lieferant, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem Besteller zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Lieferant wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Lieferanten, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

18. Compliance und Nachhaltigkeit

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes, des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Lieferant ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 18.2 Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der Lieferant den Besteller unverzüglich zu unterrichten und ihm mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der Lieferant, den Besteller unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist der Besteller berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- Der Lieferant stellt den Besteller, seine gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht vom Besteller oder von einem vom Besteller beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 18.3 Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)".
- 18.4 Soweit der Besteller oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Lieferanten verlangen, verpflichtet sich der Lieferant, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 19.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 19.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wobei sich der Besteller die Möglichkeit vorbehält am Gericht des Sitzes des Lieferanten Ansprüche geltend zu machen.
- 19.6 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen und Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.